

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat auf seiner Sitzung am 04.07.2023 den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen gefasst.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat am 09.11.2024 die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beim Landkreis Börde (dortiges Az.: 2023-03994) beantragt. Die Genehmigungsfiktion nach § 6 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist dadurch, dass die Genehmigungsfrist am 11.03.2024 abgelaufen ist, eingetreten. Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen gilt damit als erteilt.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, d.h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Raum 3.15, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter www.vg-flechtingen.de unter dem Punkt Rathaus – Flächennutzungsplan – 4. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Flechtingen, den 13.03.2024


T. Krümming
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

